



Ausgabe 38/2013

vom 4.10.2013

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer

Steuererleichterungen bei Hochwasserschäden

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Liehl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Hochwasserschäden Hilfestellung durch steuerliche Erleichterungen

Betroffene von Hochwasserschäden, deren Hab und Gut in Mitleidenschaft gezogen wurde, können bereits unterjährig steuerliche Erleichterungen beantragen und damit eine gewisse finanzielle Entlastung erreichen.

Kosten für die Beseitigung von unmittelbaren Katastrophenschäden sowie für katastrophengebunden nachbeschaffte Vermögenswerte sind (soweit sie nicht durch Subventionen und Spenden abgedeckt sind) ohne Selbstbehalt steuerlich als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Die Ersatzbeschaffungen können bis zum nachgewiesenen Neuwert der zerstörten Wirtschaftsgüter (laut Rechnung) abgesetzt werden, bei PKWs nur bis zur Höhe des Zeitwerts. Nicht abzugsfähig sind Ersatzbeschaffungen im Zusammenhang mit einem Zweitwohnsitz.

Vorgezogener Freibetragsbescheid

Die Geltendmachung der (belegbaren) Kosten erfolgt im Nachhinein in der Einkommensteuererklärung des Jahres, in dem die Kosten entstanden sind. Lohnsteuerpflichtige können Kosten auch bereits während des Kalenderjahres mittels vorgezogenem Freibetragsbescheid bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigen lassen. Für alle von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Einkommensteuerpflichtigen besteht darüber hinaus bis 31.10.2013 (!) die Möglichkeit, beim Finanzamt die Herabsetzung ihrer laufenden ESt-Vorauszahlung zu beantragen. Für „normale“ Herabsetzungsanträge besteht weiterhin die Frist zum 30.9.2013.

Spenden beim Empfänger steuerfrei

Freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von unmittelbaren Katastrophenschäden sind beim Spendenempfänger steuerfrei. Dies gilt für Geld- und Sachspenden sowie für Sachbezüge (etwa wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein zinsenloses Darlehen gewährt). Ist der Spendenempfänger Arbeitnehmer des Spenders, fallen auch keine Lohnnebenkosten (Sozialversicherung, DB, KommSt) an. Hochwassergeschädigte werden darüber hinaus auch in anderen steuerlichen Bereichen unterstützt (zB Befreiung von Grunderwerbsteuer bei Absiedelung, Befreiung von diversen Gebühren).

In diesem Zusammenhang dürfen wir auch auf unsere eccontis informiert Nr. 23 vom 14.6.2013 (steuerliche Maßnahmen bei Katastrophen) verweisen.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)